Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13594**

18. Wahlperiode 19.09.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/13470 –

Auswirkungen der Abschaffung des Rentnerprivilegs

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Rente einer zum Ausgleich verpflichteten Person wird gemäß § 100 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit dem Monat, der auf den Monat der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt, vermindert. Dies geschieht seit dem 1. September 2009 unabhängig davon, ob die begünstigte Person bereits eine Rente bezieht oder nicht. Das bis zum 31. August 2009 geltende Recht sah dagegen nach dem sogenannten Rentnerprivileg vor, dass die Rente der zum Ausgleich verpflichteten Person erst ab dem Zeitpunkt zu vermindern war, ab dem die begünstigte Person einen Rentenanspruch hatte.

Die Abschaffung des Rentnerprivilegs könnte nach Ansicht der Fragesteller Schieflagen beim Versorgungsausgleich verursachen. Dies könnte vor allem bei der Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. der Erwerbsminderungsrente der Fall sein.

1. Wie hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die seit dem 1. September 2009 geltende Abschaffung des Rentnerprivilegs bewährt?

Das sogenannte Rentnerprivileg führte dazu, dass eine vom Ausgleichspflichtigen im Zeitpunkt der Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits bezogene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst zu dem Zeitpunkt aufgrund eines Abschlags gekürzt wurde, zu dem bei der Rente des Ausgleichberechtigten ein Zuschlag aus dem Versorgungsausgleich zu berücksichtigen war. Diese Begünstigung war eine Ausnahme von den den Versorgungsausgleich prägenden Grundsätzen, nach denen die jeweils erworbenen Versorgungsanrechte der ehemaligen Ehepartner bereits mit Wirksamkeit der Entscheidung ausgeglichen und dauerhaft getrennt werden.

Dieses Privileg führte zu Belastungen des Versorgungsträgers des Ausgleichspflichtigen, da trotz Durchführung des Versorgungsausgleichs zunächst in voller Höhe weiterhin an den privilegierten Ausgleichspflichtigen zu leisten war, später an den Ausgleichsberechtigten. Von dem Rentnerprivileg profitierten insbesondere Ehegatten mit einem wesentlich jüngeren Ehepartner. Denn insbesondere bei

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. September 2017 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

größeren Altersunterschieden zwischen den ehemaligen Ehepartnern führte das Rentnerprivileg dazu, dass sich der Bezug von ungekürzten Leistungen durch den Ausgleichspflichtigen aus den ursprünglich erworbenen Anrechten erheblich verlängerte. Die sich daraus ergebende, schwer zu rechtfertigende Mehrbelastung des Versorgungsträgers war von der Versichertengemeinschaft zu tragen.

Zudem konnte mit der Reform des Versorgungsausgleichs im Jahre 2009, mit der das Prinzip der internen Teilung von Versorgungsanrechten eingeführt wurde (danach werden Anrechte grundsätzlich in jedem Alterssicherungssystem intern geteilt und es findet seitdem keine Gesamtsaldierung aller Anrechte aus den verschiedenen Alterssicherungssystemen mehr statt), das bisherige Rentnerprivileg in dieser Form nicht aufrechterhalten werden. Denn infolge der internen Teilung jedes in der Ehezeit erworbenen Anrechts der Ehegatten kann eine Person, die bezogen auf Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichspflichtig ist, zugleich in Bezug auf Anrechte des anderen Ehegatten ausgleichsberechtigt sein. Bei einer zeitweisen Aussetzung der Kürzung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung könnte aber nicht vollständig unberücksichtigt bleiben, ob gleichzeitig Leistungen aus im Versorgungsausgleich vom anderen Ehegatten erworbenen Anrechten bezogen werden können.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anwendung des bis zum 31. August 2009 geltenden Rentnerprivilegs davon abhing, ob zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versorgungsausgleichsentscheidung – aus Sicht des Versorgungsausgleichsrechts letztlich zufällig – bereits eine Rente bezogen wurde oder nicht. In entsprechend gelagerten Fällen konnte es daher etwa von der Dauer des Versorgungsausgleichsverfahrens abhängen, ob der Ausgleichspflichtige seine bereits begonnene Rente weiter ungekürzt beziehen konnte oder seine möglicherweise zeitnah im Anschluss an die Versorgungsausgleichsentscheidung begonnene Rente nur gekürzt in Anspruch nehmen konnte.

Mit der Abschaffung des Rentnerprivilegs wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass für Personen, die bereits vor Inkrafttreten der Abschaffung eine Rente bezogen haben und bei denen das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist, das Rentnerprivileg aufrecht erhalten bleibt. Somit wurde ein angemessener Vertrauensschutz für den betroffenen Personenkreis gewährt.

Darüber hinaus sieht das Gesetz Ausnahmebestimmungen zur Vermeidung unbilliger Härten vor. So ist nach den §§ 35, 36 des Versorgungsausgleichgesetzes (VersAusglG) zur Vermeidung von Härten eine Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für diese Person geltenden besonderen Altersgrenze möglich. Nach diesen Regelungen wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt, solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen beziehen kann. Der Versorgungsausgleich darf zudem nicht durchgeführt werden, soweit er zu einem grob unbilligen Ergebnis führen würde (§ 27 VersAusglG).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2. Kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung wegen der Abschaffung des Rentnerprivilegs zu unverhältnismäßigen Härtefällen?

   Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich?

Unverhältnismäßige Härtefälle aufgrund der Abschaffung des Rentnerprivilegs sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zu den bestehenden Härtefallregelungen siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche anderen als fiskalische Gründe sprechen nach Meinung der Bundesregierung für die Beibehaltung der Abschaffung des Rentnerprivilegs?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viel Euro insgesamt betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Kürzungen bei Ausgleichsverpflichteten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

5. Wie viel Euro insgesamt betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Auszahlungen bei Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Da von einem Versorgungsausgleich Anrechte in den verschiedensten Systemen betroffen sind, wurden die hauptbetroffenen Bereiche abgefragt: die gesetzliche Rentenversicherung, die berufsständische Versorgung, die Alterssicherung der Landwirte und die betriebliche Altersversorgung. Für den Bereich der Beamten- und Soldatenversorgung wird auf die Beantwortung der Fragen 8 und 9 verwiesen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung liegen statistische Daten entsprechend der Fragestellung nicht vor. Den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung kann lediglich die Anzahl der Renten nach Art des Versorgungsausgleichs sowie der durchschnittliche Monatsbetrag des Ausgleichsbetrages entnommen werden. Die Daten sind für den Rentenbestand in der nachfolgenden Tabelle in der gewünschten Abgrenzung ersichtlich. Statistische Daten zum Rentnerprivileg liegen nicht vor und sind in den ausgewiesenen Fällen nicht enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Renten wegen Alters und Renten wegen Todes nach Art des Versorgungsausgleichs sowie durchschnittlicher Monatsbetrag des Ausgleichsbetrages, Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI insgesamt

Jahr	Renten mit Malus		Renten mit Bonus	
	Anzahl	durchschnittlicher Malusbetrag in Euro	Anzahl	durchschnittlicher Bonusbetrag in Euro
2000	228.787	160	209.327	220
2001	260.690	164	244.979	224
2002	289.736	166	280.393	226
2003	329.759	166	322.429	225
2004	371.806	163	369.116	222
2005	397.460	162	405.762	221
2006	448.411	161	452.339	218
2007	486.063	160	496.003	217
2008	532.745	160	546.419	216
2009	579.674	163	604.764	217
2010	618.720	160	652.282	213
2011	670.162	159	716.741	210
2012	680.302	161	748.890	211
2013	758.018	158	832.608	207
2014	818.285	158	898.701	207
2015	864.983	159	946.245	206
2016	842.235	164	896.124	208

Hinweis: Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, reine Bonusrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenbestand am 31.12.

Für die Alterssicherung der Landwirte teilte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit, dass die gefragten Zahlen nicht geliefert werden können. Allenfalls könnten Steigerungszahlen für den Abschlag oder Zuschlag aus Versorgungsausgleich festgestellt werden, wobei es derzeit technisch noch nicht möglich sei, sämtliche aktuellen Fälle auszulesen. Hinzu käme, dass allein die Steigerungszahl noch nichts über die betragsmäßige Höhe des Ab-/Zuschlages aussage, da weitere Faktoren, wie Rentenartfaktor und verminderter bzw. erhöhter Rentenwert, zu berücksichtigen seien und auch diese Konstellationen im Zusammenhang mit den Kürzungen und Erhöhungen aufgrund des Versorgungsausgleichs technisch nicht zu ermitteln seien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Für den Bereich der berufsständischen Versorgung teilte die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) mit, dass es nicht möglich sei, in der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit aussagekräftige Zahlen zur Verfügung zu stellen.

Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung teilte die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) mit, dass keinerlei Daten dazu vorlägen, was die Kürzungen beim Ausgleichspflichtigen seit dem Jahr 2000 und auch die Auszahlungen beim Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs beträfe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Rentnerprivileg nach altem Recht (vor dem 1. September 2009) im Rahmen des Versorgungsausgleichs für Betriebsrenten angesichts der in Betracht kommenden Ausgleichsmöglichkeiten (erweitertes Splitting über die gesetzliche Rente, schuldrechtlicher Versorgungsausgleich) keine Rolle gespielt hat. Lediglich im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, für die vor dem 1. September 2009 das analoge Quasi-Splitting als Ausgleichsform gegolten hat, ist in Anlehnung an die Beamtenversorgung auch das Rentnerprivileg (§ 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) zur Anwendung gekommen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen neuen Versorgungsausgleichsrecht für die betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ein grundlegender Systemwechsel erfolgt ist hin zu einer abschließenden strikt stichtagsbezogenen und kapitalwertorientierten Teilung aller Versorgungsanrechte und der Einräumung eines völlig eigenständigen Anrechts für den ausgleichsberechtigten Ehegatten.

6. Wie viel Euro betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Kürzungen bei Ausgleichsverpflichteten und Auszahlungen bei Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 bei Erwerbsunfähigkeitsrentnerinnen und -rentnern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

7. Wie viel Euro betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Kürzungen bei Ausgleichsverpflichteten und Auszahlungen bei Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung kann die Anzahl der Renten wegen teilweiser und wegen voller Erwerbsminderung nach Art des Versorgungsausgleichs sowie der durchschnittliche Monatsbetrag des Ausgleichsbetrages entnommen werden. Die Daten sind für den Rentenbestand in den nachfolgenden Tabellen in der gewünschten Abgrenzung ersichtlich. Daten zum Rentnerprivileg liegen nicht vor und sind in den ausgewiesenen Fällen nicht enthalten.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit geleistet werden, werden bei den Renten wegen voller Erwerbsminderung ausgewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Art des Versorgungsausgleichs sowie durchschnittlicher Monatsbetrag des Ausgleichsbetrages, Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI

Jahr	Renten mit Malus		Renten mit Bonus	
	Anzahl	durchschnittlicher Malusbetrag in Euro	Anzahl	durchschnittlicher Bonusbetrag in Euro
2000	6.892	96	2.067	92
2001	7.129	91	2.571	89
2002	7.401	87	3.160	83
2003	7.735	81	3.673	78
2004	7.844	75	4.183	73
2005	7.792	71	4.429	70
2006	8.023	67	4.846	66
2007	8.202	62	5.486	64
2008	8.210	60	5.898	61
2009	8.207	60	6.144	61
2010	8.154	58	6.501	59
2011	8.681	57	7.116	59
2012	8.517	58	7.635	59
2013	9.273	58	8.546	59
2014	9.349	58	9.005	59
2015	9.051	58	9.149	60
2016	8.169	61	7.945	61

Hinweis: Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, reine Bonusrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenbestand am 31.12.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Renten wegen voller Erwerbsminderung nach Art des Versorgungsausgleichs sowie durchschnittlicher Monatsbetrag des Ausgleichsbetrages, Renten mit Rentenberechnung nach SGB VI

Jahr	Renten mit Malus		Renten mit Bonus	
	Anzahl	durchschnittlicher Malusbetrag in Euro	Anzahl	durchschnittlicher Bonusbetrag in Euro
2000	48.208	130	54.598	166
2001	52.220	128	62.038	165
2002	55.949	124	69.111	162
2003	60.187	118	76.643	156
2004	63.200	111	83.710	148
2005	63.690	104	87.973	142
2006	68.383	98	95.267	134
2007	71.757	93	101.551	129
2008	76.062	89	110.216	125
2009	80.133	87	120.037	122
2010	85.829	83	129.916	117
2011	94.511	81	143.485	115
2012	97.585	81	153.397	115
2013	110.884	79	171.294	111
2014	119.771	78	185.571	111
2015	126.735	78	195.870	111
2016	125.658	80	188.405	112

Hinweis: Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI, reine Bonusrenten und statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung, Rentenbestand am 31.12.

8. Wie viel Euro betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Kürzungen bei Ausgleichsverpflichteten und Auszahlungen bei Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 bei dienstunfähigen Beamten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die gewünschten Daten liegen nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern nicht vor. Auch eine Datenauswertung zur annäherungsweisen Beantwortung der Frage wäre nur mit erheblichem Aufwand möglich und war daher in der Kürze der Zeit, die für die Beantwortung zur Verfügung stand, nicht möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie viel Euro betrugen nach Kenntnis der Bundesregierung Kürzungen bei Ausgleichsverpflichteten und Auszahlungen bei Ausgleichsberechtigten im Rahmen des Versorgungsausgleichs seit 2000 bei Berufssoldaten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der vom Bundesministerium der Verteidigung zur Verfügung gestellten Tabelle sind die Ausgaben für Zahlungen an Ausgleichberechtigte aufgelistet. Spalte 2 enthält die durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aufgrund eines sogenannten Quasi-Splittings nach altem Recht geltend gemachten Forderungen, Spalte 3 die Ausgaben aufgrund interner Teilung nach neuem Recht. Die Kürzungsbeträge bei Ausgleichsverpflichteten werden nicht im Haushalt erfasst. Für weiter zurückliegende Zeiträume sind ebenfalls keine Daten verfügbar.

Zeitraum	**Anforderung der DRV in T€**	**Zahlung nach interner Teilung in T€**
bis 09/2017	31.108	6.234
2016	57.092	6.618
2015	57.737	4.404
2014	51.869	4.589
2013	49.435	4.074
2012	48.922	2.308
2011	41.750	319
2010	42.504	
2009	38.123	
2008	35.136	
2007	13.526	

Aus dem Jahresvergleich der Beträge bei Ausgleichspflichtigen und Ausgleichsberechtigten lassen sich im Übrigen keine Rückschlüsse auf die Belastungen der Betroffenen ziehen, da beispielsweise die Forderungen durch die Deutsche Rentenversicherung (bezogen auf das bis 31. August 2009 geltende Recht, nach dem in der Soldatenversorgung keine interne Teilung der Anrechte erfolgte und der Versorgungsausgleich über die Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung mit entsprechenden Erstattungsansprüchen gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgte) erst im Nachhinein erhoben werden und sich die Folgen des Versorgungsausgleichs bei den geschiedenen Ehepartnern regelmäßig in unterschiedlichen Zeiträumen verwirklichen, die sich in den allermeisten Fällen nur zum Teil überschneiden.

10. Plant die Bundesregierung eine Evaluation der Abschaffung des Rentnerprivilegs (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält die Abschaffung des Rentnerprivilegs weiterhin für sachlich und systematisch richtig. Ein Anlass für eine Evaluation wird nicht gesehen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Plant die Bundesregierung, die Abschaffung des Rentnerprivilegs für bestimmte Gruppen wieder rückgängig zu machen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die Abschaffung des Rentnerprivilegs wieder rückgängig zu machen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333